

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/070	05.10.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 6		Telefon: 80-99087

Ausführungsbestimmungen zur

Netzordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.1997

in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Netzordnung

vom 04.10.2010

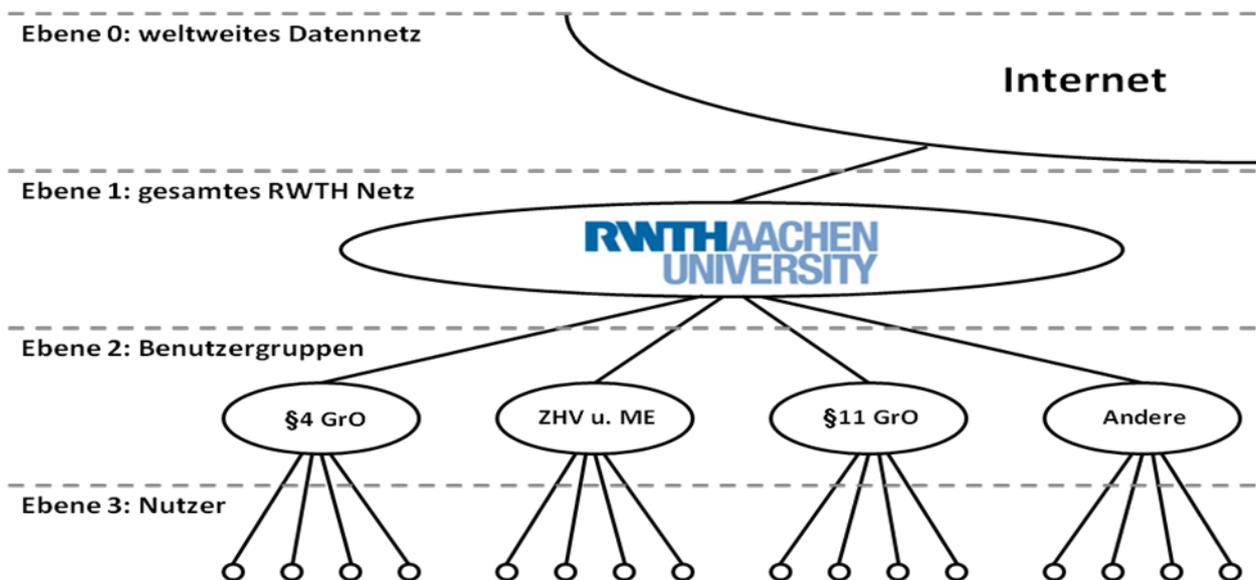
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Sinn und Zweck dieser Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Netzordnung ergänzen diese in Fragen der Nutzung, des Missbrauchs und der Sicherheit. Sie werden nach Bedarf der jeweiligen rechtlichen und technologischen Entwicklung angepasst und vom Rektorat erlassen.

2. Struktureller Aufbau der Datendienste und seiner Nutzerinnen und Nutzer



2.1 zu Ebene 0:

Dies ist das weltweite Datennetz mit seinen Diensten. Der technische Zugang und die Nutzungsbedingungen sind vertraglich zwischen der RWTH und den Netzanbietern (z.B. DFN) geregelt.

2.2 zu Ebene 1:

Ebene 1 umfasst das gesamte Datennetz der RWTH mit seinen Diensten. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in der Netzordnung geregelt. Darüber hinaus werden in diesen Ausführungsbestimmungen zu Fragen der Nutzung und des Anbietens von Informationen ergänzende Bestimmungen für einzelne Nutzergruppen festgelegt.

2.3 zu Ebene 2 (Benutzergruppen):

Folgende Benutzergruppen können das Datennetz in Anspruch nehmen:

A. Fakultäten und Zentrale Einrichtungen

- Institute, Lehrstühle und Professuren der Fakultäten,
- Interdisziplinäre Foren

B. Zentrale Hochschulverwaltung bzw. Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen

C. Gruppen und Gruppenvertretungen

- Personalräte,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Studierendenparlament,
- AStA,
- Fachschaften

D. Gesamtheit aller Einzelpersonen, Vereinigungen und Personengruppen mit Hochschulbezug, die nicht den Gruppen A bis C zuzuordnen sind (z.B. Studierende)

2.4 zu Ebene 3:

Ebene 3 steht für nutzungsberechtigte Einzelpersonen im Sinne von § 6 Abs. 1 Netzordnung aus allen Gruppen A-D.

3. Inanspruchnahme von Netz-Diensten

3.1 Für die unter A.-C. genannten Benutzergruppen gelten folgende Regelungen:

a.) Zugang

- Der Zugang zum Datennetz der RWTH Aachen wird durch das Rechen- und Kommunikationszentrum ermöglicht und erfolgt in der Regel unter technischen Installationen (Subnetze) der einzelnen Einrichtungen.
- Jede am Datennetz der RWTH Aachen angeschlossene Einrichtung entscheidet frei über Regelungen des jeweiligen Zugangs ihrer Nutzerinnen und Nutzer.

b.) Verantwortlichkeit und Kontroll-Mechanismen

Die Leiterin oder der Leiter der am Datennetz der RWTH Aachen angeschlossenen Einrichtung ist verantwortlich für die von dort aus verbreiteten Informationen. Sie oder er hat das Recht, insbesondere bei Verstößen nach § 7 Abs. 2 Netzordnung, einer Nutzerin oder einem Nutzer seiner Einrichtung den Zugang zu Internet-Diensten zu verwehren bzw. sie oder ihn davon auszuschließen.

c.) Typisierung von angebotenen Informationen (aus Ebene 3)

- Angeboten werden ausschließlich Informationen und Dienste mit dienstlichem Charakter. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann mit Ausschluss geahndet werden.
- Die angebotenen Informationen sind in jedem Fall mit dem eigenen Vor- und Familiennamen und der E-Mail-Anschrift der oder des verantwortlichen Leiterin oder Leiters der Einrichtung zu versehen.

d.) Ausschluss von Ebene 2 und 3

Gelingt es einer Leiterin oder einem Leiter der am Datennetz der RWTH Aachen angeschlossenen Einrichtung nicht, Verstöße gegen die Netzordnung von Nutzern aus ihrem oder seinem Bereich zu unterbinden, kann dies zu einem Ausschluss der gesamten Einrichtung gemäß § 7 Netzordnung führen (siehe Ausführungen b.) A.-C.). Über einen solchen besonderen Fall entscheidet das Rektorat. In der Regel sollte vor dieser Entscheidung eine Stellungnahme des Internet-Beirates (s. Abs. 3.2 b)) eingeholt werden.

e.) **Ausschluss von Ebene 1**

Das Rechen- und Kommunikationszentrum steht in der Verantwortung, das gesamte RWTH-Netz (Backbone der Ebene 1) möglichst 24 Stunden am Tag, an 7 Tagen in der Woche bei höchstmöglichem Durchsatz funktionstüchtig zu halten und Störungen umgehend zu beseitigen oder davon fernzuhalten.

Notwendige Maßnahmen zur Sicherheit des Netzes werden der technischen Entwicklung folgend vom Rechen- und Kommunikationszentrum getroffen und der Steuerungsgruppe für das Rechen- und Kommunikationszentrum zur Kenntnis gebracht. Die Nutzerinnen und Nutzer der Hochschule werden von den erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Wer diesen Maßnahmen und Verpflichtungen nicht nachkommt, wird bis zur Beseitigung der Unzulänglichkeiten nur eingeschränkte Zugänge zum Netz und begrenzte Handlungsmöglichkeiten der Ressourcen der Hochschule erhalten.

Das Rechen- und Kommunikationszentrum ist berechtigt, bei gravierenden Störungen durch Teilnetze oder Rechner der Einrichtungen, diese bis zur Beseitigung der Störung vom Gesamtnetz abzukoppeln. Die betroffene Einrichtung ist zeitnah darüber zu informieren.

Über Beschwerden der Betroffenen befindet das Rektorat in der Regel nach Anhörung des Internet-Beirates (s. 3.2 b).

Von gravierenden Störungen durch Teilnetze wird z.B. ausgegangen, wenn

- Erweiterungen oder Ergänzungen ohne Abstimmung mit dem Rechen- und Kommunikationszentrum durchgeführt wurden, z.B. beim Betrieb von drahtlosen oder drahtgebundenen Einwahlzugängen,
- bei einer Störung eine fachgerechte Betreuung eines Teilnetzes in zeitgerechter Reaktion durch den Netzverantwortlichen einer Einrichtung nicht gegeben ist,
- Störungen des Teilnetzes der Einrichtung andere Teilnetze oder das Backbonenetz unzumutbar behindern.

Rechner und Server stören gravierend, wenn

- sie kompromittiert wurden, d.h. ein Fremder nach einem erfolgreichen Angriff auf den Rechner die Kontrolle über diesen übernommen hat und damit die Rechte eines Systemverwalters ausgeübt hat oder ausüben kann,
- sie durch Malware (Schadlingssoftware wie Viren, Würmer, Trojaner, Rootkits, Botnetze u.a.) infiziert wurden und in den meisten Fällen in der Absicht agieren, anschließend andere Rechner ebenfalls zu verseuchen,
- sie durch technische Defekte oder Fehlkonfigurationen andere Rechner oder Teilnetze in erheblicher Weise stören.

f.) **Beratung für Mitglieder von Ebene 3**

- Jede am Datennetz der RWTH Aachen angeschlossene Einrichtung berät ihre jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer über Fragen der Inanspruchnahme von Netz-Diensten.
- Darüber hinaus berät das Rechen- und Kommunikationszentrum als Betreiber des Datennetzes der RWTH Aachen Vertreter einer am Datennetz angeschlossenen Einrichtung.

3.2 Für die unter D. aufgeführten Personen bzw. Personengruppen gelten folgende Regelungen:

a.) Zugang

- Der Zugang erfolgt über vorhandene Endgeräte und Server an Einrichtungen (z.B. PC-Pools) oder über Endgeräte mit Festverbindungen zur RWTH (z.B. in Wohnheimen) oder über Einwahlmöglichkeiten ins Netz über Telefon oder drahtlose Einrichtungen (z. B. WLAN).
- Der Zugang zu Netz- Diensten erfolgt für Einzelpersonen durch Anmeldung auf einem Formblatt, auf dem sie sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regeln verpflichten. Für Vereinigungen und Personengruppen mit Hochschulbezug erfolgt der Zugang auf Antrag. Die Verwaltung der Zugänge und die Bereitstellung eventuelle erforderlicher zentraler Ressourcen erfolgt durch das Rechen- und Kommunikationszentrum.

b.) Verantwortlichkeit und Kontroll-Mechanismen

- Jeder ist persönlich verantwortlich für die von ihm angebotenen Informationen.
- Zur Beratung des Rektorates im Falle von Verletzungen der Regelungen der Netzordnung und dieser Ausführungsbestimmungen bildet das Rektorat als ständigen Ausschuss den Internet-Beirat. Dieser kann bei Verstößen im Sinne des § 7 Netzordnung durch das Rektorat eingeschaltet werden.
- Aufgaben des Internet-Beirates sind außerdem insbesondere:
 - o Erarbeitung von Schlichtungsvorschlägen bei RWTH-internen Streitfällen in den Bereichen Netznutzung und Internet,
 - o Erarbeitung von Empfehlungen für das Rektorat,
 - o Beratung des Rektorates bei Fragen des Zugangs von Vereinigungen und Personengruppen zum Internet.
- Der Internet-Beirat setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Gruppen (§ 5 Grundordnung) zusammen. Er wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Rechen- und Kommunikationszentrums und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Zentralen Hochschulverwaltung beraten.
- Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen die Netzordnung wird die Zentrale Hochschulverwaltung unmittelbar zur Behebung der Verstöße tätig.

c.) Typisierung von angebotenen Informationen (aus Ebene 3)

- Es ist erlaubt, lediglich auf einem Server des Rechen- und Kommunikationszentrums Homepages einzurichten. Angeboten werden dürfen persönliche Informationen für dienstliche Zwecke bzw. Zwecke des Studiums. Wirtschaftliche Zwecke dürfen dadurch nicht verfolgt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann mit Ausschluss geahndet werden.
- Die angebotenen Informationen sind in jedem Fall mit dem Vor- und Familiennamen und der E-Mail-Anschrift des Verfassers zu versehen.

- Jede Homepage einer Nutzerin bzw. eines Nutzers des Internet-Pools wird zur Unterscheidung von offiziellen Verlautbarungen der RWTH Aachen markiert durch einen Hinweis, dass es sich um seine persönliche Meinung handelt. Ebenso wird dem Empfänger der Information die Email-Anschrift des Internet-Beirats genannt, um bei möglichen Verstößen die RWTH Aachen gezielt aufmerksam machen zu können.

d.) Ausschluss von Ebene 2 und 3

Verletzt jemand die Vorgaben der NetzO oder andere oben genannte Anordnungen, kann ihm der weitere Zugang zum Datennetz der RWTH Aachen verwehrt werden. Hierüber entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit dem Internet-Beirat.

e.) Beratung

Im Rahmen seiner Möglichkeiten steht das Rechen- und Kommunikationszentrum beratend zur Verfügung.

f.) TK-Anlage

Die Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) wird als verteiltes System von zentralen Hauptknoten und abgesetzten Knoten in den Einrichtungen an einem separaten Daten (-Sprach) netz betrieben. Mit Ausnahme der Knoten im UK Aachen werden sämtliche Knoten (mitsamt Vermittlungseinrichtungen, Switches, Patchfeldern, Kabelzuleitungen und Telefonapparaten) vom Rechen- und Kommunikationszentrum gepflegt, gewartet und gemanagt. Unabhängig vom Standort der Gerätschaften ist es allen anderen Personen in den Einrichtungen strengstens untersagt, daran selbst Veränderungen oder Erweiterungen vorzunehmen, hierzu ist das Rechen- und Kommunikationszentrum zu beauftragen. Die TK-Anlage unterliegt dem besonderen Schutz des Post und Fernmeldegeheimnisses.

4. In-Kraft-Treten

Die Ausführungsbestimmungen zur Netzordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Netzordnung vom 25.8.1997 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 467, S. 1676 – 1682) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21.7.2009 nach Zustimmung durch die Steuerungsgruppe für das Rechen- und Kommunikationszentrum.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.10.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg